



Marktgemeinde Würmla

3042 Würmla, Bezirk Tulln, NÖ

Telefon: 02275/8200,

Fax: 02275/82005

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

vom 3. Mai 2017

in Würmla, Sitzungssaal der Marktgemeinde

Die Einladung erfolgte am 26. April 2017 mit Kurrende

Beginn der Sitzung: 20 Uhr

Ende der Sitzung: 21 Uhr

Anwesend waren: BGM Anton Priesching

Die Mitglieder des Gemeinderates:

VizeBGM Johannes Diemt,

GGR Josef Eichinger, GGR Reinhold Kail, GGR Anton Krendl,

Alois Anzenberger, Angelika Beer, Martha Eder, Christoph Heiß, Gerhard

Königshofer, Lukas Nagl, Erwin Ramßl, Dipl. Ing. Christian Rupprechter, Martin

Schrall, Leopold Schweyer, Gregor Soukup

entschuldigt abwesend: GGR Johannes Weiss, Josef Dorn, Dieter Nestelberger

GR Beer und GR DI Rupprechter kommen zu Pkt. 4

unentschuldigt abwesend:

Schriftführer: Anton Nieszner

Den Vorsitz leitet: BGM Anton Priesching

Die Sitzung war öffentlich.

Sitzungspunkte:

Pkt. 1: Protokoll der letzten Sitzung

Pkt. 2: Bericht Prüfungsausschuß

Pkt. 3: Rechnungsabschluß 2016

Pkt. 4: Auftragsvergabe Musikheim

Pkt. 5: Teilungsplan Beer

Pkt. 6: Teilungsplan Koch/Lee

Pkt. 7: Teilungsplan Schroll

Pkt. 8: Friedhofsgebührenordnung

Pkt. 9: Fotovoltaik

Pkt. 1: Protokoll der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung wird zur Kenntnis genommen.

Pkt. 2: Bericht Prüfungsausschuß

GR Eder berichtet von der Prüfung vom 12. 4. 17.

Es erfolgte eine Prüfung der Belege und des Rechnungsabschlusses 2016.

Der RA 2016 kann dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Pkt. 3: Rechnungsabschluß 2016

Der Rechnungsabschluß 2016 ist 2 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Stellungnahmen sind keine eingelangt.

Antrag BGM: Der GR soll den RA 2016 beschließen.

Beschluß: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Beer und GR DI Rupprecher treffen ein.

Pkt. 4: Auftragsvergabe Musikheim

2 Angebote für die Fassade liegen vor.

Antrag BGM: Der GR soll die Fa. Kickinger um € 19.298,40 mit den Arbeiten beauftragen.

Beschluß: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Eingangstreppe soll gepflastert und ein Vordach errichtet werden.

Die notwendigen Vergaben sollen auf der nächsten Vorstandssitzung erfolgen – einstimmig.

GR Beer enthält sich zu Pkt. 5

Pkt. 5: Teilungsplan Beer

Auflassung von Öffentlichem Gut und Abwicklung § 15 LTG

Kaufvertrag ist noch offen.

Antrag BGM: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Würmla soll auf Grund des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl 8500 die Auflassung und Entwidmung einer Teilfläche im Gesamtausmaß von 55 m² aus dem Öffentlichen Gut laut Teilungsplan GZ 41024 vom 24. 11. 2016 der Vermessung Schubert in 3040 Neulengbach, in der KG 20176 Saladorf aus dem Weg Parz.Nr.: 605 beschließen.

Die Teilfläche wird mit den Grundstück Nr.: 559/3 vereinigt.

Beschluß: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 6: Teilungsplan Koch/Lee

Auflassung von Öffentlichem Gut und Abwicklung § 15 LTG

Kaufverträge sind noch offen.

Antrag BGM: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Würmla soll auf Grund des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl 8500 die Auflassung und Entwidmung einer Teilfläche 1 im Gesamtausmaß von 504 m² und einer Teilfläche 2 im Gesamtausmaß von 800 m² aus dem Öffentlichen Gut laut Teilungsplan GZ 41025 vom 20. 12. 2016 der Vermessung Schubert in 3040 Neulengbach, in der KG 20133 Holzleiten aus Parz.Nr.: 217/15 beschließen.

Die Teilfläche 1 wird mit den Grundstück Nr.: 271 und die Teilfläche 2 mit GstNr.: 275 vereinigt.

Beschluß: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Schrall enthält sich zu Pkt. 7

Pkt. 7: Teilungsplan Schrall

Übernahme in das Öffentliche Gut und Abwicklung § 15 LTG

Eine Vereinbarung über die Übernahme der rechtlichen Verantwortung und Betreuung durch Hrn. Schrall wird noch erstellt.

Antrag BGM: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Würmla soll auf Grund des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl 8500 die Übernahme des neu entstandenen Grundstückes Nr.: 1153/2 im Gesamtausmaß von 144 m² in das Öffentlichen Gut laut Teilungsplan GZ 17440a vom 18. 1. 2017 der Vermessung Brunner und Strobl in 3430 Tulln, in der KG 20113 Diendorf beschließen.

Beschluß: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8: Friedhofsgebührenordnung

Abänderungen sind lt. IVW3/NÖ LReg notwendig.

KUNDMACHUNG

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Marktgemeinde Würmla.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Würmla hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2017, aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren;
- c) Beerdigungsgebühren;
- d) Enterdigungsgebühren;
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Leichenhalle)

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

- a) Reihengräber € 160,--
- b) Familiengräber, und zwar
 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 160,--
bei einer Grabbreite von 120 cm
(Sollte die Grabbreite von den vorgesehenen Maßen abweichen, werden diese mit € 13,50 pro 10 cm Differenz bewertet).
 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 270,--
bei einer Grabbreite von 200 cm
(Sollte die Grabbreite von den vorgesehenen Maßen abweichen, werden diese mit € 13,50 pro 10 cm

Differenz bewertet).

c) sonstige Grabstellen, und zwar	
1. Zur Beisetzung bis zu 3 Leichen u. 3 Urnen	€ 1.350,--
2. Zur Beisetzung bis zu 6 Leichen u. 6 Urnen	€ 2.140,--
d) Urnengrab	€ 160,--
e) Urnennische	€ 110,--

(2) Für Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. (1) vorgesehenen Gebühren um 10 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Höhe der Beerdigungsgebühr

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€ 375,--
b) bei Grüften	€ 215,--*)
c) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)	€ 375,--*)
d) Urnengrab	€ 160,--
e) Urnennische	€ 160,--

*) zusätzlich € 500,-- für Deckel wegheben.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das 2,25-fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Leichenhalle) beträgt für jeden angefangenen Tag € 100,--

§ 7

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1. Juni 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister
Anton Priesching

Angeschlagen am: 04. 05.2017

Abgenommen am: 19. 05.2017

Antrag BGM: Der GR soll die abgeänderte Friedhofsverordnung beschließen.

Beschluß: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 9: Fotovoltaik

Kostenpunkt für die Errichtung einer PV-Anlage auf der Volksschule und Kindergarten samt Errichtung einer E-Tankstelle ca. € 25.000,--.

GR DI Rupprechter soll Errichtung einer PV-Anlage am Kindergartengebäude prüfen.

Kostenpunkt für eine geförderte 5 KW-Anlage ca. € 7.500,-- exkl. Ust.

Anbote sollen eingeholt werden - einstimmig.